

Satzung für die Zentren der Pädagogischen Hochschule Weingarten



Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S 47), hat der Senat am 08.07.2011 folgende Satzung für Zentren beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für gem. § 40 Abs. 5 LHG eingerichtete Zentren.

§ 2 Aufgaben der Zentren

- (1) Die Zentren leisten einen wichtigen Beitrag zur Profilbildung der Hochschule in Forschung und Entwicklung.
- (2) Ihre Kernaufgabe ist es, Forschungs- und Entwicklungsprojekte zu initiieren und durchzuführen, auch in Kooperationen mit hochschulexternen Institutionen..
- (3) Zu den Aufgaben der Zentren gehören auch Nachwuchsförderung sowie Akquisition von Drittmitteln. Die Vereinbarungen zur Drittmittelinwerbung sollen einen Finanzierungsanteil zur Abgeltung von Dienstleistungen seitens der Hochschule enthalten.
- (4) Jedes Zentrum gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3 Einrichtung und Auflösung von Zentren

- (1) Auf Vorschlag des Vorstands beschließt der Aufsichtsrat die Einrichtung fakultäts- und sektionsübergreifender Zentren für die Forschung. Zentren sollen zeitlich befristet sein.
- (2) Ein Zentrum kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder und der Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrer/-innen den Antrag auf Auflösung über das Rektorat an den Hochschulrat stellen.
- (3) Ebenso kann das Rektorat die Auflösung beim Hochschulrat beantragen. Das Zentrum muss vom Hochschulrat gehört werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Jedes Mitglied des wissenschaftlichen Personals der Hochschule, kann ausschließlich einem Zentrum angehören. Die Mitgliedschaft wird gegenüber dem/der Zentrumsdirektor/-in erklärt. Falls in einem neu gegründeten Zent-

rum noch kein/e Zentrumsdirektor/in gewählt ist, erfolgt die Erklärung gegenüber dem/der Prorektor/in für Forschung und Forschungsentwicklung. Der/die Prorektor/-in für Forschung und Forschungsentwicklung führt ein Register über die Mitgliedschaften in den Zentren.

§ 5 Mitgliederversammlung und Zentrumsleitung

- (1) Die Mitglieder eines Zentrums bilden die Mitgliederversammlung, die von dem / der Zentrumsdirektor/-in geleitet wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten des Zentrums.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer/-innen i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (LHG) aus diesem Kreis eine/-n Direktor/-in, der/die eine/-n Stellvertreter/-in zur Wahl vorschlägt. Der / die Stellvertreter/-in muss kein/e Hochschullehrer/-in sein. Mit der Neuwahl enden bisherige Amtszeiten.
- (3) Die Amtszeiten betragen 2 Jahre, im Falle der Wiederwahl 3 Jahre.
- (4) Der/die Direktor/-in eines Zentrums hat nach den Richtlinien der W-Besoldung der Pädagogischen Hochschule Weingarten Anspruch auf Funktionsleistungsbezüge für die Dauer der Amtszeit als Direktor/-in.
- (5) Die Hochschule stellt den Zentren die nötigen Ressourcen.

§ 6 Zielvereinbarung

- (1) Jedes Zentrum schließt mit dem Rektorat eine Zielvereinbarung mit definierter Leistungsmessung. Dem Hochschulrat hat jedes Zentrum jährlich über den/die Prorektor/-in für Forschung und Forschungsentwicklung einen Bericht über die geleistete Arbeit vorzulegen.
- (2) Die Zielvereinbarung regelt mindestens folgende Punkte:
 - Erstellung eines Struktur- und Entwicklungsplanes für das Zentrum,
 - Messung wissenschaftlicher Leistungen,
 - Drittmittelinwerbung (einschließlich der an die Hochschule zur Gegenfinanzierung der Forschungsinfrastruktur fließenden Mittel),

- Nachwuchsförderung,
- Gleichstellung.

§ 7 Evaluation der Zentren

- (1) Die Leistungen der Zentren werden nach wissenschaftlichen Grundsätzen periodisch evaluiert. Für die Durchführung der Evaluation ist das Rektorat zuständig.
- (2) Die Evaluationsergebnisse müssen spätestens 1 Jahr vor Ende der Laufzeit eines Zentrums vorliegen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. November 2005 für die Zentren der Pädagogischen Hochschule Weingarten außer Kraft.

Weingarten, den 28.07.2011



Prof. Dr. Joachim Rottmann

Prorektor für Forschung und
Forschungsentwicklung

Öffentliche Bekanntmachung durch Aushang
am Rektoratsbrett:

Aushang: 28.07.2011 Abhang: 05.08.2011